



Teilhabe am Arbeitsmarkt

Voraussetzungen und Verfahren für die pauschale Förderung von Sach- und Verwaltungskosten bei geförderten Arbeitsverhältnissen nach § 16i SGB II

Die Landeshauptstadt Dresden unterstützt öffentlich geförderte Arbeitsverhältnisse mit Zuwendungen für Sach- und Regiekosten auf der Grundlage der Fachförderrichtlinie des Sozialamts.

Wer kann gefördert werden?

Berechtigt sind nur Arbeitgeber, die nicht gewinnorientiert arbeiten, insbesondere Organisationen der freien Wohlfahrtspflege.

Was kann gefördert werden?

Bezuschusst werden sozialversicherungspflichtige Arbeits- bzw. Einsatzplätze, die gemäß § 16i SGB II durch das Jobcenter gefördert werden.

Wie hoch ist die Förderung?

Der Zuschuss beträgt im Jahr 2019 pauschal 175 Euro pro Monat und Beschäftigten bzw. 200 Euro pro Monat und Beschäftigten im Jahr 2020. Die Förderung kann für maximal 300 Arbeitsplätze bewilligt werden.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

1. Es handelt sich um eine Maßnahme nach Ziffer 2.1.7 i. V. m. 2.1.6 Fachförderrichtlinie Sozialamt (siehe www.dresden.de/sozialfoerderung).
2. Der Bewilligungsbescheid vom Jobcenter Dresden über die nach § 16i SGB II geförderte Beschäftigung liegt vor.
3. Der Arbeitgeber ist eine nicht-gewinnorientierte Organisation.

Wo kann die Förderung beantragt werden?

Anträge sind schriftlich oder per E-Mail ans Sozialamt, Sachgebiet Förderung/ Fachbereichscontrolling zu richten. Anschrift: Glashütter Str. 51, 01309 Dresden. E-Mail: sozialamt-foerderung@dresden.de. Formulare können auf www.dresden.de/sozialfoerderung herun-

tergeladen werden. Dort sind auch Kontaktdaten für telefonische Nachfragen zu finden. Der Antrag auf die Förderung des Sozialamts ersetzt nicht die Antragstellung beim Jobcenter Dresden.

Wann wird die Förderung ausgezahlt?

Liegen alle benötigten Unterlagen vor und sind sämtliche Voraussetzungen erfüllt, erhält der Antragsteller einen Zuwendungsbescheid des Sozialamts. Der Bescheid enthält alle Informationen zum Abruf und zur Abrechnung der Mittel sowie der regelmäßigen Verwendungsnachweisführung. Die Förderzusage erfolgt unter dem Vorbehalt der gesicherten Gesamtfinanzierung des Arbeitsplatzes durch Arbeitgeber und Jobcenter im Rahmen des § 16i SGB II.

Impressum

Herausgeberin:
Landeshauptstadt Dresden

Sozialamt
Telefon (03 51) 4 88 12 53
Telefax (03 51) 4 88 49 93
E-Mail sozialamt@dresden.de

Postfach 12 00 20
01001 Dresden
www.dresden.de
[facebook.com/stadt.dresden](https://www.facebook.com/stadt.dresden)

Zentraler Behördenruf 115 – Wir lieben Fragen

Redaktion: Erik Merz

April 2019

Elektronische Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur können über ein Formular eingereicht werden. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, E-Mails an die Landeshauptstadt Dresden mit einem S/MIME-Zertifikat zu verschlüsseln oder mit DE-Mail sichere E-Mails zu senden. Weitere Informationen hierzu stehen unter www.dresden.de/kontakt. Dieses Informationsmaterial ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Landeshauptstadt Dresden. Es darf nicht zur Wahlwerbung benutzt werden. Parteien können es jedoch zur Unterrichtung ihrer Mitglieder verwenden.

www.dresden.de/sozialfoerderung